

sehen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige verdienstvolle Arbeit in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie.

## § 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Generaldirektoren der WB sowie die Leiter der den Ministerien für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- b) der Minister für Handel und Versorgung,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Bauholz, Textil-Bekleidung-Leder, Druck und Papier sowie Chemie, Glas und Keramik und der Gewerkschaften Handel, Nahrung und Genuß sowie Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den im Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen. Der Minister für Handel und Versorgung reicht seine Vorschläge einschließlich der des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bzw. beim Ministerium für Leichtindustrie ein.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der im Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften durch die Minister für Leichtindustrie, für Glas- und Keramikindustrie, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch die im § 4 Abs. 5 genannten Minister anlässlich des „Tages der Werktätigen der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Es können jährlich bis zu 200 Medaillen verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien wird ein Nachweis über die mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

## § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Ministerien anteilig zu planen.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch ein Industriebetrieb, umrahmt von einer Ähre im linken und der Hälfte eines Zahnkranzes im rechten Teil, dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rosa Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist ein grüner Streifen in der Mitte eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

## § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

## Anlage 12

zu vorstehender Anordnung

## Ordnung

### über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben des Verkehrswesens durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität, für besondere Verdienste bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung im Verkehrswesen sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

## § 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 6 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Zentralvorstände der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.